

Verfassung der - Selbstverwaltung 3o3-

Präambel

Mit dieser Verfassung gibt sich K a u f m a n n , Jakob Thomas Karl, in freier Selbstbestimmung, den gesetzlichen Rahmen um sowohl im Inneren wie auch im Äußeren, vollumfänglich handlungsfähig zu sein. Als Teil eines deutschen Volkes, eines am Boden liegenden Deutschen Reiches ist es oberstes Ziel dieser Verfassung, unter Wahrung der natürlichen Menschenrechte, ein neues Deutsches Reich aufzubauen, in dem sich freie Menschen kreativ und frei von äußerer Gewalt entfalten und leben können.

Artikel 1 Völkerrechtlicher Rahmen

- Die - Selbstverwaltung Kaufmann Jakob - stellt als Völkerrecht(s)subjekt den völkerrechtlichen Rahmen der natürlichen Person K a u f m a n n , Jakob Thomas Karl dar.
- Der Begriff „Völkerrecht“ im Sinne dieser Verfassung, bezieht sich auf das zu schaffende, neue Völkerrecht. Auf bestehendes, faktisches Kriegsrecht wird grundsätzlich nur hilfsweise und aus der faktischen Notwendigkeit Bezug genommen.
- Im bestehenden faktischen Völkerrecht nimmt die - Selbstverwaltung 3o3 - den Status eines Staates für sich in Anspruch.
- Im Falle einer Erweiterung gemäß Artikel 4 dieser Verfassung, gelten Absatz 1 und 3 analog.

Artikel 2 Menschenrecht

- Das höchste Gut im Rahmen dieser Verfassung ist der natürliche Mensch als Teil der universellen Schöpfungskraft.
- Die Würde und Gesundheit des Menschen ist unter allen Umständen zu wahren.
- Jeder Mensch hat das Recht seine Meinung ungehindert zu äußern. Eine Zensur findet unter keinen Umständen statt.
- Alle Menschen sind gleichberechtigt. Damit wird ausdrücklich jede Form der Immunität ausgeschlossen.

Artikel 3 Ermächtigung

- K a u f m a n n , Jakob Thomas Karl ist die höchste Instanz in der - Selbstverwaltung 3o3 - und ist ermächtigt Gesetze, Verwaltungsvorschriften und weitere Regelwerke zu erlassen.
- K a u f m a n n , Jakob Thomas Karl ist ermächtigt hoheitlich tätig zu sein und völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen zu schließen.
- Die - Selbstverwaltung 3o3 - hat die volle Hoheit über Währung, Versorgung, Kommunikation, und sonstige öffentliche Angelegenheiten, welche in gesonderten Gesetzen, nach Bedarf bestimmt werden.
- Im Falle einer Erweiterung gemäß Artikel 4 dieser Verfassung, eröffnet sich die Möglichkeit diese Ermächtigung oder Teile daraus neu zu ordnen.

Auf schriftliche Bitte muß der gemäß Absatz 1 Bevollmächtigte darüber mit den Bittstellern beraten.

Artikel 4 Erweiterungsklausel

- Diese Verfassung läßt es offen, nach Bedarf weitere natürliche Personen, juristische Personen und Völkerrecht(s)subjekte oder sonstige Gruppen dauerhaft oder zeitlich begrenzt aufzunehmen.
- Die Entscheidung darüber erfolgt grundsätzlich immer über eine Abstimmung der sich unter dieser Verfassung befindlichen Menschen. Die Abstimmungsmodalitäten werden in einem gesonderten Gesetz geregelt.

Artikel 5 Räumlicher Geltungsbereich

- Diese Verfassung gilt auf dem Grund und Boden der von Kaufmann, Jakob Thomas Karl erworben, gemietet oder sonst wie besetzt wird.
- Im Falle einer dynamischen oder zeitlich begrenzten Besetzung, gilt diese Verfassung in einem Radius von 5 Metern um die natürliche Person Kaufmann, Jakob Thomas Karl herum.
- Im Falle der Aufnahme weiterer natürlicher Personen, juristischer Personen, Völkerrecht(s)subjekte oder sonstiger Gruppen gemäß Artikel 4, gelten Absatz 1 und 2 analog.

Artikel 6 Sachlicher Geltungsbereich

- Sachlich gilt diese Verfassung für alle Belange der natürlichen Person Kaufmann, Jakob, wie für die der - Selbstverwaltung 303-.
- Dies bezieht sich auch auf das gesamte Eigentum der natürlichen Person Kaufmann, Jakob wie auf das der - Selbstverwaltung 303-.
- Im Falle der Aufnahme weiterer natürlicher Personen, juristischer Personen, Völkerrecht(s)subjekte oder sonstiger Gruppen gemäß Artikel 4, gelten Absatz 1 und 2 analog.

Artikel 7 Gesetzliche Grundlagen

- Als vorläufige, gesetzliche Grundlage wird nach den folgend aufgelisteten Gesetzen verfahren. RuStAG des Deutschen Reichs im Stand vom 27. Juli 1914 und nach dem Gesetzbuch der - Selbstverwaltung 303 - im aktuellen Stand.
- Diese Gesetze und Verordnungen können nach Bedarf angepaßt werden.
- Das Recht auf die Schaffung einer eigenständigen Gesetzgebung bleibt davon unberührt.
- Gesetze und sonstige Regelungen, sowie deren Änderung, erlangen Rechtswirksamkeit mit ihrer offiziellen Bekanntmachung im Gesetzblatt.
- Gesetze und Verordnungen sind derart weiter zu entwickeln, daß diese vom Umfang auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden. Gesetze und Verordnungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache und klar verständlich zu verfassen.
- Gesetze sollen in der Hauptsache der Regelung des Miteinander dienen und nur in zweiter Linie der Sanktionierung und Bestrafung von

Fehlverhalten.

- Externe Gesetze, Verordnungen und sonstige Regeln können nur durch explizite, völkerrechtliche Verträge oder durch Anerkennung durch die - Selbstverwaltung 3o3 - Eingang in dieses Verfassungsrecht erlangen.

Artikel 8 Die staatlichen Organe

- Im Gründungszeitpunkt werden alle staatlichen Organe, gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verfassung besetzt und vertreten.
- Im Falle einer Erweiterung gemäß Artikel 4 dieser Verfassung, wird darüber beraten ob und in welcher Art und Weise diese Aufgaben und Funktionen neu verteilt werden. Änderungen werden öffentlich im Gesetzblatt bekannt gemacht.
- Im Falle des Entstehens von komplexeren Strukturen, ist darauf hin zu arbeiten, daß staatliche Organe soweit möglich regional entstehen und durch regionale Wahlen und Abstimmungen geschaffen und besetzt werden.
- Führt die Erweiterung gemäß Artikel 4 dieser Verfassung dazu, daß mehr als 100 natürliche Personen oder Körperschaften oder Gruppen in den Bereich dieser Verfassung gelangt sind, so ist gemeinschaftlich ein angepaßter Verfassungsentwurf zu entwickeln und darüber abzustimmen. Dabei hat der gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verfassung Ermächtigte ein vollumfängliches Vetorecht und muß zur Umsetzung der vorbereiteten Verfassungsänderung unabdingbar seine Zustimmung geben.

Artikel 9 Finanzwesen

Tritt eine Erweiterung gemäß Artikel 4 dieser Verfassung ein, so ist mit den neu hinzugekommenen natürlichen Personen, juristischen Personen, Völkerrecht(s)subjekten oder Gruppen eine Vereinbarung über die gemeinsame Finanzierung der verfassungsmäßigen Aufgaben zu treffen. Die getroffene Regelung ist offiziell im Gesetzblatt zu verkünden.

Artikel 10 Militär

- Die Aufstellung militärischer Einheiten ist nicht vorgesehen. Sollte als Folge des Artikel 4 dieser Verfassung die Notwendigkeit einer Verteidigung erwachsen, so kann eine reine Verteidigungsarmee, nach dem Vorbild der Schweiz erstellt werden.
- Sämtliche Entscheidungen in diesem Bereich bedürfen immer der Zustimmung aller unter dieser Verfassung lebenden Menschen. Die Zustimmung gilt dabei als erteilt, wenn 80 Prozent der abgegebenen Entscheidungen zustimmend sind.

Artikel 11 Besondere Ziele

- Mitwirkung an der Schaffung eines neuen, natürlichen Menschenrechtes, welches das bestehende, korrupte Kriegsrecht ablöst und die Grundlage für ein neues Völkerrecht und das friedliche Zusammenleben der Völker bildet.

- Mitwirkung an der Neugründung des Deutschen Reichs, welches faktisch zwar vorhanden aber mit dem bestehenden Kriegsrecht nicht mehr heilbar, beziehungsweise nicht mehr in Handlungsfähigkeit zu bringen ist. Dieses „neue“ Deutsche Reich muß also neu konstituiert werden, was faktisch unter dem bestehenden „Völkerrecht“ / Kriegsrecht nicht mehr realisierbar erscheint.
- Alle Völker dieser Welt haben ein Recht auf einen eigenen, souveränen Staat und dieses Recht ist für das deutsche Volk derzeit nicht mehr vorhanden. Daher ist es ein Verfassungsziel den völkerrechtlichen Rahmen, im Zusammenwirken mit allen Völkern dieser Welt, zu schaffen, daß auch das deutsche Volk wieder sein eigenes Land zurück bekommt, um darin nach seinem Willen zu leben und zu wirken.
- Da auch andere Länder und Staaten in ihrer Souveränität bedroht sind, ist eine internationale Zusammenarbeit zu fördern und Verfassungsgebot.

Artikel 12 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Diese Verfassung tritt mit der Proklamation der - Selbstverwaltung 3o3 zusammen in Kraft.
- Diese Verfassung stellt ein Provisorium dar, welches aus dem faktisch bestehenden Kriegszustand, welcher ein Weltkrieg ist, erwachsen ist. Wird dieser Weltkrieg beendet, so ist zu prüfen, ob diese Beendigung tatsächlich wirksam ist und ob diese Verfassung dann noch eine Existenzberechtigung hat.

Moselkern, den 20. Februar 2013



K a u f m a n n, Jakob Thomas Karl